



Gemeindeschreiberei
Telefon 031 808 01 33
Fax 031 808 01 30
gemeindeschreiberei@riggisberg.ch

Parkplatzbewirtschaftungsverordnung der Gemeinde Riggisberg

Genehmigt vom Gemeinderat

28. Oktober 2024

Inkraftsetzung

1. Januar 2026

Verteiler:

- Webseite riggisberg.ch
- Interner Verteiler

Riggisberg, 31. Oktober 2024/fsu/klü

Gestützt auf das Parkplatzbewirtschaftungsreglement der Gemeinde Riggisberg erlässt der Gemeinderat die folgende Parkplatzbewirtschaftungsverordnung:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Parkplatzzonen Die in Art. 2 des Parkplatzbewirtschaftungsreglements definierten Parkplatzzonen werden wie folgt beschränkt bzw. bewirtschaftet:

Parkplatzzonen

a) Sonnenplatz (Zone 1)

- Gebührenpflicht zwischen 07.00 – 19.00 Uhr
- Erste Stunde gebührenfrei
- Ab der zweiten Stunde gebührenpflichtig gem. Art. 2
- Parkkarten zugelassen

b) Dorfparkplatz inkl. Parkplätze entlang Zibelegässli (Zone 2)

- Gebührenpflicht zwischen 07.00 – 19.00 Uhr
- Erste Stunde gebührenfrei
- Ab der zweiten Stunde gebührenpflichtig gem. Art. 2
- Parkkarten nicht zugelassen

Art. 2

Gebührentarif Die Parkplatzgebühren werden im Rahmen von Art. 6 des Parkplatzbewirtschaftungsreglements wie folgt festgelegt:

0 – 59 Min.	gebührenfrei
1 – 4 Std. 59 Min.	CHF 1.00 pro Stunde
ab 5 h	Tagestarif von CHF 5.00

Art. 3

Parkkarten ¹ Die Gebühren für die Parkkarten betragen:

- | | | |
|----------------|-----|--------|
| a) Monatskarte | CHF | 50.00 |
| b) Jahreskarte | CHF | 550.00 |

Art. 4

Ausnahmen ¹ Die Gebührenpflicht kann während öffentlichen Anlässen, während der Viehschau auf dem Sonnenplatz und Märkten auf dem Dorfparkplatz sowie weiteren vom Gemeinderat festgelegten Anlässen aufgehoben werden.

² Der Gemeinderat kann für Anlässe oder Unterhaltsarbeiten das Parkieren, ohne Anspruch auf Rückerstattung von Parkgebühren/Parkkarten, temporär verbieten.

³ Für Handwerker wird eine kostenlose Parkbewilligung für maximal 2 aufeinanderfolgende Tage ausgestellt.

Voraussetzungen ist, dass es sich um ein angeschriebenes Werkstatt- oder Servicefahrzeug von Firmen oder Handwerksbetrieben handelt und das Fahrzeug mit einer Werkstatteinrichtung ausgerüstet ist.

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft, sofern die Gemeindeversammlung das Parkplatzbewirtschaftungsreglement genehmigt.

Genehmigung

Die Parkplatzbewirtschaftungsverordnung der Einwohnergemeinde Riggisberg wurde durch den Gemeinderat am 28. Oktober 2024 – unter Vorbehalt der Genehmigung des Parkplatzreglements durch die Gemeindeversammlung – genehmigt.

GEMEINDERAT RIGGISBERG

Riggisberg, 22. Dezember 2025

Michael Bürki Karin Lüthi
Der Präsident Die Sekretärin